

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Outsourcing

1. Grundlagen und Vorrang von einzelvertraglichen Bestimmungen

1.1 Die Tempton Outsourcing GmbH, welche auch im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist oder andere mit der Tempton Outsourcing GmbH verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (im Folgenden allgemein als „**Tempton**“ bezeichnet) führen Werk- und/oder Dienstleistungen durch, welche grundsätzlich der Auftraggeber gegenüber seinen Kunden zu erfüllen hat und im Wege des Outsourcings von Tempton durchführen lassen will (im Folgenden „**Leistungen**“).

1.2 Soweit die einzelvertraglichen Bestimmungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Outsourcing („**AGB**“) widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Bestimmungen vor.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von Tempton sind grundsätzlich unverbindlich. Angebote des Auftraggebers stellen verbindliche Bestellungen dar.

2.2 Der Vertrag kommt erst nach Bestellung des Auftraggebers durch ausdrückliche Auftragsannahme seitens Tempton oder durch Ausführung der Leistungen seitens Tempton zustande.

3. Nebenabreden, Leistungsumfang, Leistungstermine und –Fristen und Abtretung

3.1 Die Verkaufsstellen von Tempton sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3.2 Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich vollständig aus dem Inhalt des schriftlichen Vertrages. Alle vom Auftraggeber gewünschten über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Leistungen rechnet Tempton entsprechend der bei Tempton gültigen Preislisten ab und sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Bei Tempton anfallende Kosten und Auslagen sind daneben ebenfalls zu erstatten (z.B. Material, Gebühren etc.).

3.3 Vereinbarte Leistungstermine und Leistungsfristen sind als ca.-Angaben zu verstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3.4 Der Auftraggeber kann – außer bei Anwendung des § 354 a HGB – Ansprüche gegen Tempton nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tempton ganz oder teilweise abtreten.

4. Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter durch Tempton

4.1 Die Auswahl der einzusetzenden Arbeitnehmer obliegt ausschließlich Tempton.

4.2 Die ausgewählten Mitarbeiter müssen über ausreichendes Know-how verfügen, um die geschuldeten Leistungen zu erbringen.

5. Verzögerung der Leistungen

5.1 Bei Lieferverzögerungen entgegen der vertraglichen Abreden, welche im geschäftlichen Einflussbereich von Tempton liegen, richtet sich die etwaige Schadensersatzverpflichtung von Tempton allein nach Ziffer 8.

5.2 Lieferverzögerungen, welche nicht im geschäftlichen Einflussbereich von Tempton liegen, stellen Arbeitszeit dar, welche der Auftraggeber entsprechend den Vereinbarungen zu vergüten hat.

6. Vergütung, Rechnung, Zahlung, Verzug und Aufrechnung

6.1 Der Auftraggeber schuldet Tempton Zahlung der jeweils vereinbarten Vergütung. Soweit kein Festpreis oder Anderweitiges vereinbart ist, werden alle Leistungen nach dem entstandenen Aufwand (Material, Arbeitszeit, Fahrtkosten, usw.) entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von Tempton abgerechnet. In Ermangelung einer aktuellen Preisliste schuldet der Auftraggeber Tempton die zwischen den Parteien zuletzt übliche Vergütung. In Ermangelung einer zwischen den Parteien zuletzt üblichen Vergütung schuldet der Auftraggeber Tempton die ansonsten übliche Vergütung.

6.2 Die Abrechnung von Arbeitszeiten erfolgt anhand der von Tempton geführten Stundenaufstellungen.

6.3 Tempton stellt dem Auftraggeber die geschuldete Vergütung vereinbarungsgemäß in Rechnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Fehlt eine Vereinbarung zur Abrechnung, rechnet Tempton monatlich nach Erbringung der Leistung ab. Beanstandungen der Rechnungen sind Tempton innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet mitzuteilen.

6.4 Der in Rechnung gestellte Betrag ist mit Zugang der Rechnung sofort und ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzugs sind die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet. Tempton ist berechtigt, etwaig höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Tempton auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen

befugt. Tempton ist berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorauskasse vorzunehmen. Außerdem hat ein Zahlungsverzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Tempton zur Folge.

6.5 Tempton behält sich vor, vom Auftraggeber Vorkasse zu verlangen, wenn der Auftraggeber wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Tempton nicht nachgekommen ist oder beim Auftraggeber eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, durch die die Ansprüche von Tempton gefährdet werden. Gegenüber Auftraggebern, deren Kreditverhältnisse Tempton nicht bekannt und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Leistung ebenfalls nur gegen Vorkasse.

6.6 Forderungen oder Gegenrechte des Auftraggebers berechnen nur insoweit zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder Gegenrechte des Auftraggebers handelt.

7. Leistungserbringung und Gewährleistung

7.1 Tempton schuldet die Leistungen ausschließlich entsprechend der zu Grunde liegenden Vereinbarungen. Darüber hinaus übernimmt Tempton grundsätzlich keine Gewähr dafür, dass die Leistungen von Tempton für die Zwecke des Auftraggebers tatsächlich geeignet sind.

7.2 Sofern hinsichtlich der Leistungen von Tempton nach dem Gesetz Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers in Betracht kommen, gelten hierfür jeweils die folgenden Regeln:

7.2.1 Die Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber Tempton gehen grundsätzlich nicht über die Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsansprüche der Kunden des Auftraggebers gegenüber dem Auftraggeber hinaus.

7.2.2 Die Gewährleistungspflicht von Tempton ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie unmöglich, für den Auftraggeber unzumutbar, von Tempton unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz auf Grundlage von Gewährleistung richtet sich allein nach Ziffer 8.

7.2.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Soweit Tempton nach Ziffer 8 Schadensersatz auf Grundlage von Gewährleistung schuldet, richtet sich die Gewährleistungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Beschränkte Schadensersatzhaftung von Tempton

8.1 Sofern Tempton, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Tempton vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet Tempton für den daraus entstehenden Schaden des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Sofern Tempton, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Tempton eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Tempton ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von Tempton auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.3 Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

8.4 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9. Informationen über Vertragsstrafen

Der Auftraggeber informiert Tempton spätestens bei Vertrags-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Outsourcing

schluss über etwaige Vertragsstrafen, die gegenüber seinen Vertragspartnern gelten.

10. Rechteinhaberschaft des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass seine Produkte, Werke oder Dienstleistungen sowie die dem zu Grunde liegenden Leistungen von Tempton mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind, insbesondere mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts, des Wettbewerbsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes. Der Auftraggeber gewährleistet gegenüber Tempton insbesondere, dass dem Auftraggeber alle Rechte, insbesondere gewerblichen Schutzrechte zustehen, welche Tempton im Rahmen der Erbringung der Leistung benötigt. Tempton obliegt insoweit keine Prüfungspflicht.

10.2 Der Auftraggeber stellt Tempton von Forderungen und Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung derartiger Bestimmungen entstehen.

11. Subunternehmer

11.1 Tempton ist befugt, die Leistungen ganz oder teilweise von einem dritten Unternehmen (Subunternehmer) durchführen zu lassen, ohne dass dies auf die Verpflichtungen von Tempton Auswirkungen hat.

11.2 Tempton informiert den Auftraggeber auf Wunsch von der Einschaltung eines Subunternehmers.

12. Datenschutz und geschäftliche Unterlagen des Auftraggebers

12.1 Tempton verpflichtet sich, alle ihr während der Tätigkeit für den Auftraggeber bekanntwerdenden geschäftlichen Informationen betreffend den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter und Geschäftspartner nicht an Dritte außerhalb von Tempton weiterzugeben und diese nicht für andere Zwecke zu verwenden als zur Erbringung aller Leistungen. Dritte sind auch Mitarbeiter von Tempton, soweit sie nicht mit den Leistungen befasst sind.

12.2 Tempton und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben, noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen.

12.3 Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 12.1 und 12.2 haben auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung Geltung.

12.4 Tempton hat geschäftliche Unterlagen des Auftraggebers an diesen herauszugeben, wenn diese zur Erfüllung der Leistungen nicht mehr erforderlich sind.

13. Geltungsbereich

13.1 Diese AGB sind Grundlage aller Verträge zwischen dem Auftraggeber und Tempton und gelten insbesondere für alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien, und zwar auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und Tempton, auch wenn die Vertragsparteien die Geltung dieser AGB zukünftig nicht ausdrücklich vereinbaren.

13.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder Verweise auf solche Vertragsbedingungen erkennt Tempton auch dann nicht an, wenn Tempton diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlosen Leistungen von Tempton oder die Entgegennahme von Zahlungen durch Tempton bedeuten kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

14.1 Erfüllungsort für die Erfüllung aller gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Tempton und dem Auftraggeber ist der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort, in Ermangelung eines solchen ist Erfüllungsort der Sitz von Tempton.

14.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen Tempton und dem Auftraggeber ergeben, ist internationaler Gerichtsstand die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Tempton, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Tempton ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an einem anderen nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts zu verklagen.

14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Tempton gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.